



STATUTEN

I. Name und Sitz

§ 1

- BCL 1
Unter dem Namen „Bridge-Club Luzern“ (nachfolgend „BCL“ genannt) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB.
- 2
Der BCL hat seinen Sitz in Luzern und ist Mitglied des Schweizerischen Bridgeverbandes (FSB).

II. Zweck

§ 2

- Zweck
Der BCL bezweckt die Pflege und Förderung des Bridgespiels und zwar: Wettkampfbridge (Paarturnier und Mannschaftsmatch) sowie Rubberbridge („Chicaco“ und Rubber).

III. Mitgliedschaft

§ 3

- Mitglieder
Der BCL besteht aus:
- a) Aktivmitgliedern: Bridgespieler, die sich an allen Aktivitäten des BCL beteiligen.
 - b) Gastmitgliedern: Bridgespieler, die sich vorläufig nicht um die Aktivmitgliedschaft bewerben, nämlich
 - Anfänger im Bridgespiel;
 - unregelmässige Besucher der BCL-Anlässe;
 - Mitglieder anderer FSB-Clubs
 - c) Gönnermitgliedern: Sie unterstützen den BCL finanziell.
 - d) Ehrenmitgliedern: Personen, die sich um den BCL besonders verdient gemacht haben.

§ 4

- Erwerb der Mitgliedschaft
- 1 Die Aktiv- oder Gastmitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Beschluss des Vorstandes erworben.
 - 2 Die Gönnermitgliedschaft wird durch wiederkehrende finanzielle Leistungen erworben.
 - 3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die General-Versammlung. Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Jahresbeitrages befreit.

§ 5

- Ende der Mitgliedschaft
- 1 Die Mitgliedschaft wird beendet
 - durch schriftliche Austrittserklärung auf das Ende eines Vereinsjahres.
 - zufolge Nichtleistung des Mitgliederbeitrages.
 - durch GV-Beschluss zufolge Verstoss gegen die Interessen des BCL oder seiner Mitglieder.
 - 2 Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückleistungen aus dem Vereinsvermögen.

IV. Finanzen

§ 6

- Finanzielle Mittel
- Die Finanzierung des BCL erfolgt durch:
- a) Mitgliederbeiträge
 - b) Spielbeiträge der Gastmitglieder
 - c) Gönnerbeiträge, Schenkungen und andere Zuwendungen
 - d) Sachleistungen

§ 7

- Rechnungsjahr
- Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Juli und dauert bis 30. Juni

§ 8

- Haftung
- Für die Verbindlichkeiten des BCL haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V.Organisation

§ 9

Vereins-
Organe Organe des BCL sind:
1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsrevisoren

§ 10

1. General-
versamm-
lung
- 1 Die ordentliche Generalversammlung tritt jährlich einmal zusammen.
- 2
Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen
- durch Vorstandsbeschluss;
- auf Begehren von 1/5 der Mitglieder.
- 3
Zeitpunkt, Ort der Generalversammlung sowie die Traktandenliste sind
Den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Tagung schriftlich
Bekanntzugeben.

§ 11

- Aufgaben In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen folgende
Geschäfte:
- a) Genehmigung des Jahresberichtes;
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung der geschäftsführenden
Organe;
 - d) Genehmigung des Budgets;
 - e) Festlegen der Eintrittsgebühr, der Jahresbeiträge und der
Spielbeiträge für Gastmitglieder;
 - f) Wahl des Präsidenten, des Kassiers und der übrigen Mitglieder des
Vorstandes;
 - g) Wahl der Rechnungsrevisoren;
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - i) Ausschluss von Mitglieder gemäss § 5, Ziff. 1;
 - k) Genehmigung des Tätigkeitsplanes für das folgende Geschäftsjahr;
 - l) Statutenänderungen;
 - m) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und einzelner
Mitglieder, welche letztere ihre Anträge mindestens drei Wochen vor
der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen
haben;
 - n) Genehmigung allfälliger Reglemente;

§ 12

- Stimmrecht
- 1
An der Generalversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme.
 - 2
Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mhr der anwesenden Mitgliedern. Der Präsident stimmt nicht mit; bei Stimmgleichheit steht ihm der Stichentscheid zu.
 - 3
Für Statutenänderungen und die Ernennung von Ehrenmitglieder ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13

2. Vorstand
- Mitglieder
- 1
Der Vorstand besteht aus höchstens sieben Aktivmitgliedern, worunter
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Kassier
 - c) dem Aktuar
 - d) dem Turnierleiter
 - e) dem Mitgliederbetreuer
 - 2
Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme von Präsident und Kassier, selbst.
 - 3
Vorstandsmitglieder sind von der Leistung des Jahresbeitrages befreit.

§ 14

- Aufgaben
- 1
Der Vostand vertritt den Verein nach aussen; Präsident, Aktuar und Kassier zeichnen kollektiv zu zweien.
 - 2
In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen alle Geschäfte, welche nach den Statuten nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, worunter insbesondere:
 - a) Aufnahme neuer Mitglieder;
 - b) Behandlung von Anträgen der Mitglieder;
 - c) Bestimmung des Spiellokales;
 - d) Regelung und Organisation des Clubspielbetriebes;
 - e) Einkauf von Clubmaterial;
 - f) Vorbereitung der Generalversammlung;
 - g) Streichung von Mitglieder zufolge Nichtleistung des Mitgliederbeitrages.

§ 15

Amtsdauer Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; die Wiederwahl ist möglich.

§ 16

Einberufung 1
Der Vorstand versammelt sich sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch Vierteljährlich mindestens einmal, zum Zwecke der Information und Diskussion über aktuelle Clubprobleme.

2
Der Vorstand ist auch auf Begehren des Präsidenten oder von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einzuberufen.

§ 17

Beschlüsse 1
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

2
In dringenden Fällen können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

§ 18

3. Rechnungsrevisoren 1
Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Jahresrechnung zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten haben.

2
Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19

Auflösung 1
Die Auflösung des BCL kann durch Beschluss der Generalversammlung vollzogen werden.

2
Zu diesem Beschluss ist die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

§ 20

Vermögens- Liquidation Bei Auflösung des BCL ist das Vereinsvermögen, nach Erfüllung aller Verpflichtungen, gleichmässig unter allen Mitgliedern zu verteilen.

§ 21

Ergänzen-
des Recht

Sofern diesen Statuten keine Vorschrift entnommen werden kann,
finden die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB Anwendung.

§ 22

Inkraft-
treten

1 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 5. Juli 1973.

2 Sie sind anlässlich der Generalversammlung vom 2. Juli 1980
genehmigt und zum Beschluss erhoben worden. Die Statuten treten
sofort in Kraft.

Bridge-Club Luzern

Der Präsident:

Die Sekretärin:

J. Hunkeler

J. Erni